

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	04.04.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	3/100-10
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB3-0095/2017/06-125
Sitzungsdatum:	28.03.2017	Niederschrift:	06/OGR/019

Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis für einen fußstartfähigen Motorgleitschirm

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat der Ortsgemeinde Hallschlag einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis für einen fußstartfähigen Motorgleitschirm mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 6, Flurstück 44, mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen.

Die Ortsgemeinde Hallschlag wird gebeten dem LBM mitzuteilen, ob gegen das beschriebene Vorhaben aus ihrer Sicht Bedenken bestehen und falls ja, wie diese ggf. kompensiert / ausgeglichen werden können.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung stellt der Ortsgemeinderat fest, dass gegen das Vorhaben keinerlei Bedenken bestehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Klaus-Peter Schilli

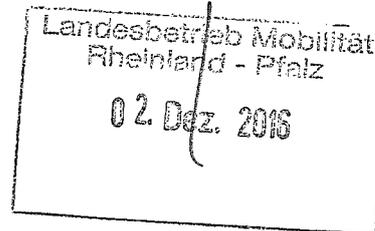
Bergstraße 27
54611 Hallschlag
Tel.: 06557/7517
Mobil: 0171/8577129
Email: Klaus-Peter.schilli@gmx.de

Klaus-Peter Schilli, Bergstraße 27, 54611 Hallschlag

LBM RP
Frau Rosenbach-Huht

Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890

55483 Hahn- Flughafen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl, Name	Datum
28.11.2016			30.11.16

Antrag auf Start - und Landeerlaubnis eines Fußstart-Motorschirms

Sehr geehrte Frau Rosenbach-Huht,

als Anlage übersende ich Ihnen die erforderlichen Unterlagen zu meinem Antrag auf Start- und Landeerlaubnis mit einem Fußstart-Motorschirm.

Zu Punkt 1, 2, 4 und 5:

1. Antragsteller: Klaus-Peter Schilli, Bergstraße 27, 54611 Hallschlag
2. Luftsportgeräteführer: Klaus-Peter Schilli, Bergstraße 27, 54611 Hallschlag
3. Art der Luftsportgeräte: Fußstart-Motorschirm
4. Leermasse: Höchstzulässige Leermasse 120 Kg

Der Rest der Unterlagen liegt als Anlage bei.

Sollten noch Angaben / Pläne ect. fehlen, so teilen Sie mir dies bitte mit, ich werde mich schnellstmöglich darum kümmern.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Peter Schilli

Klaus-Peter Schilli

Bergstraße 27

54611 Hallschlag

Tel.: 06557/7517

Mobil: 0171/8577129

Email: Klaus-Peter.schilli@gmx.de

Klaus-Peter Schilli, Bergstraße 27, 54611 Hallschlag

LBM RP

Frau Rosenbach-Huht

Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890

55483 Hahn- Flughafen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl, Name	Datum
28.11.2016			30.11.16

Antrag auf Start - und Landeerlaubnis eines Fußstart-Motorschirms

Sehr geehrte Frau Rosenbach-Huht,

Zu Punkt 7 (Anzahl der Flugbewegungen) ihrer Mail vom 28.11.2016, möchte ich mich wie folgt äußern:

Da es sich bei einem Fußstart-Motorschirm um ein sehr langsames Flugsportgerät handelt, sind der Benutzung äußerst enge Grenzen gesetzt. Im Wesentlichen werden die Start- und Flugmöglichkeiten durch folgende Faktoren eingeschränkt, bzw unmöglich gemacht:

1. Windstärken von mehr als 20 Km/Stunde
2. Hoher Grasbewuchs (Schirm, bzw. Leinen steigt nicht hoch)
3. Gülle, oder sonstiger Dünger (Beschädigung des Gleitschirmtuches)
4. Beweidung
5. Winterliche Bedingungen (Gefahr der Vergaservereisung)
6. Thermische Bedingungen (ohne Motor sehr erwünscht, mit Motor unfliegar)
7. Regenwetter

Unter Berücksichtigung der o.a. Voraussetzungen, und der Gewissheit, dass ich nicht immer Zeit habe wenn die Bedingungen einen Flug zulassen, gehe ich davon aus, dass es sich im um 40 – 50 Flugbewegungen im Jahr handeln dürfte.

So ist es von meiner Seite auch angedacht, es soll kein regelmäßiger Flugbetrieb daraus erwachsen, sondern lediglich eine legale Möglichkeit geschaffen werden, einen ordentlichen Trainingszustand (mit Eintrag im Flugbuch) aufrecht zu halten.

Artur und Birgit Colgen
Auf dem Beuel 5
54611 Hallschlag
Tel: 065577499

30.11.2016

An die LBM RP
Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre wir uns damit einverstanden, das Herr Klaus-Peter Schilli unsere
Grundstücke :

Gemarkung Hallschlag Flur 06 Parzelle 43/0 44/0 Gewettelshuf
Parzelle 45/0 46/0 Obere Gewann

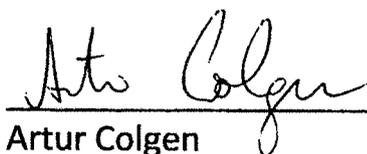
Gemarkung Scheid Flur 06 Parzelle 110/0 -112/0 -122/1-113/0
Auf Scheiderhöchst

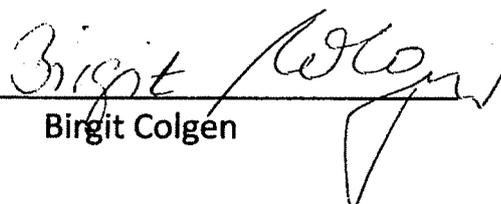
*Auftrag wurde mit
E-Überr vom 10.02.17
zurück genommen.
R 1012117*

Als Start-und Landefläche für seinen Fußstart-Motorschirm benutzt.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr .

Mit freundlichen Grüßen


Artur Colgen


Birgit Colgen

Auszug aus den Geobasisinformationen Liegenschaftskarte

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel.

Hergestellt am 30.11.2016

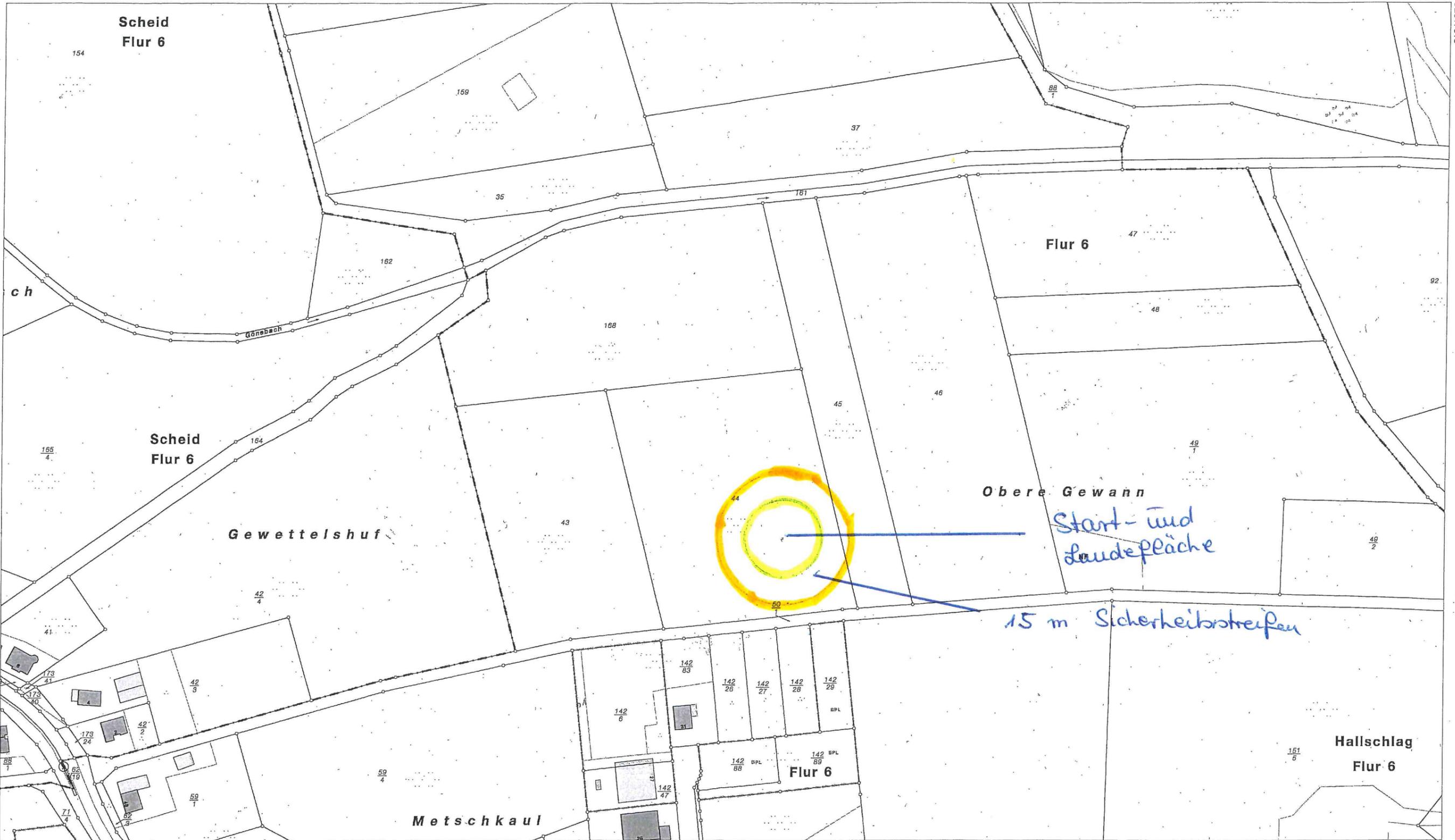
Flurstück: 44
Flur: 6
Gemarkung: Hallschlag

Gemeinde: Hallschlag
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertel 24
54470 Berncastel-Kues

Maßstab 1 : 2 000
0 20 40 60 Meter

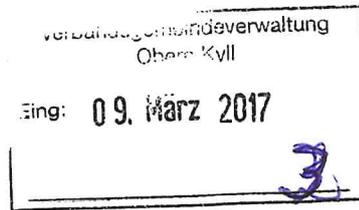
5581922



32317058

5581482

32317818



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**
**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung
Obere Kyll
-Ordnungsamt-
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Ihre Nachricht:
vom
 Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII/18-1813-143/2016

 Ihre Ansprechpartnerin:
Ute Rosenbach-Huth
E-Mail:
ute.rosenbach-huth
@lbm.rlp.de

 Durchwahl:
(06543) 5088-03
Fax:

 Datum:
07.03.2017

Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis für einen fußstartfähigen Motorgleitschirm mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg in der Gemarkung Hallschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Klaus-Peter Schilli, Hallschlag als Luftsportgeräteführer beantragt die Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis für einen fußstartfähigen Motorgleitschirm mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg und dem Kennzeichen D-MKPH auf den Grundstücken in der Gemarkung Hallschlag, Flur 6, Flurstücke 44 und 45 teilweise.

Aufgrund den vorhandenen Hindernisse (z.B. Stromleitung) und der Ortschaft Hallschlag darf ein Starten mit dem v.g. Motorgleitschirm nur in nordöstliche Richtung erfolgen.

Der Flugbetrieb ist so zu gestalten, dass Fluglärmbelästigungen für die Bevölkerung, insbesondere in den umliegenden Wohngebieten (z.B. Ortsgemeinde Hallschlag sowie Scheid), soweit wie möglich unterbleiben. Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe mit dem v.g. Luftsportgerät (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 von mindestens einer Höhe von 300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug) darf über Aussiedlerhöfe und Ortschaften (insbesondere über den Orten Hallschlag und Scheid) in keinem Fall unterschritten werden.

Auf dem v.g. Grundstücken sollen max. 50 Flugbewegungen (Start und Landung = 2 Flugbewegungen) im Jahr mit dem v.g. Luftsportgerät durch Herrn Klaus-Peter Schilli als Luftsportgeräteführer durchgeführt werden. Die Start- und Landefläche ist im beigefügten Katasterplan als solches auf den v.g. Grundstücken eingetragen.

 Besucher:
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

 Fon: (06543) 5088-01
Fax: (06543) 5088-00
Web: www.lbm.rlp.de

 Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

 Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher


Rheinland-Pfalz

Wir bitten Sie zu dem v.g. Vorgaben **bis zum 05.04.2017** um Mitteilung, ob gegen das oben beschriebene Vorhaben aus ihrer Sicht Bedenken bestehen und falls ja, wie diese ggfs. kompensiert/ausgeglichen werden können.

Innerhalb dieser Frist ist auch den zu beteiligenden Ortsgemeinden Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Ggf. bitten wir Sie, die Ortsgemeinden von dort aus anzuhören.

Sollte uns bis zum vorgenannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen sowie von der Ortsgemeinde Hallschlag vorliegen, gehen wir davon aus, dass Bedenken Ihrerseits nicht vorgetragen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Rosenbach-Huth